
Merkblatt zum Industrie-Grundpraktikum im Bachelorstudiengang **Automobiltechnologie, Vertiefungsrichtung Automobil-Mechatronik (AMEC) bzw. Wirtschaftsingenieurwesen Automobil (WIAM)**

Bemerkung: Alle Angaben ohne Gewähr. Die Rahmenprüfungsordnung, die Studien- und Prüfungsordnung, die Verordnung über die praktischen Studiensemester (PrSv) sowie der Studienplan für den Bachelorstudiengang AM sind in der jeweils gültigen Form allein rechtsverbindlich.

1) Dauer

Das Grundpraktikum im Studiengang Automobiltechnologie (AM) umfasst **14 Wochen** mit jeweils fünf Arbeitstagen und muss in den vorlesungsfreien Zeiten bis spätestens zu Beginn des praktischen Studiensemesters (5. Semester) abgeleistet sein. Idealerweise sollte jedoch schon ein Teil des Grundpraktikums als 6-wöchiges Vorpraktikum vor Studienbeginn absolviert werden, um einen guten Einstieg in das Studium zu erlangen und die Arbeitsbelastung während des Studiums zu reduzieren. Das Grundpraktikum ist wesentlich zum verbesserten Verständnis der Studieninhalte und bindende Voraussetzung für die Durchführung des Praxissemesters. Es ist in zusammenhängenden Abschnitten von jeweils mindestens vier Wochen Dauer in den vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

2) Ausbildungsziel

Ziel des Grundpraktikums ist es, Einblicke in das Geschäft von Automobilzulieferern und Automobilherstellern zu erhalten. Das Grundpraktikum soll in Industriebetrieben (u. U. auch in gut ausgestatteten Werkstattbetrieben mit mindestens vier Hebebühnen) möglichst dort absolviert werden, wo eine entsprechende Lehrlingsausbildung durchgeführt werden kann (z. B. zum/zur Mechatroniker/in, Industriemechaniker/in, Elektroniker/in). Im weiteren Verlauf der Praxisphase sollen darüber hinaus Einblicke in die betriebliche Arbeitswelt, deren Organisation und Abläufe erlangt werden. Die Inhalte des Industrie-Grundpraktikums orientieren sich an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule bzw. der gewerblichen Ausbildung.

3) Inhalte

Erwerb von Kenntnissen auf wenigstens **vier** der folgenden **Gebiete**:

- Grundlegende handwerkliche Fähigkeiten (z. B. Feilen, Biegen, Anreißen)
- Arbeit mit Werkzeugmaschinen (z. B. Drehen, Fräsen, Bohren, Schleifen, Stanzen, Pressen)
- Ausführen einfacher Verbindungsarbeiten (z. B. Schweißen, Löten, Kleben)
- Montage bzw. auch Elektronikproduktion sowie Bau einfacher elektronischer Schaltungen
- Messen, Prüfen, Qualitätssicherung
- Aspekte der Mechatronik (Mess- und Regelungstechnik, Sensoren, Aktoren, mechatronische Systeme)

Für die Vertiefungsrichtung **Wirtschaftsingenieurwesen Automobil (WIAM)** sollte alternativ zu **einem** der vier geforderten Gebiete auch folgender Bereich abgedeckt werden:

- Erwerb von Grundkenntnissen der Arbeitsweise von Wirtschaftsbetrieben (z. B. in den Bereichen Beschaffung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Verkauf, Personalwesen, Logistik)

Darüber hinaus sollten natürlich bei allen Vertiefungsrichtungen gruppensoziale Aspekte, wie z. B. die Teamarbeit, kennengelernt werden.

4) Anmeldung und Vertragliches

Grundpraktikumsabschnitte, die während des Studiums abgeleistet werden sollen, müssen **vor Antritt des Praktikums** von der Hochschule **genehmigt** werden. Reichen Sie dazu bitte den Praktikumsvertrag über PRIMUSS digital ein. Ihren Ausbildungsvertrag können Sie auf der Homepage unserer Hochschule über die Onlinedienste PRIMUSS generieren. Falls der Praktikumsbetrieb den Ausbildungsvertrag der Hochschule nicht akzeptiert und einen eigenen Vertrag ausstellt, ist dennoch die Eintragung des Praktikums im PRIMUSS notwendig, bevor der Vertrag zur Genehmigung bei der Hochschule digital eingereicht wird. Erst nach **Genehmigung** des Vertrages durch den Praxisbeauftragten ist die Rechtsverbindlichkeit gegeben.

Die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten ist jeweils durch die Ausbildungsstelle zu bestätigen. Das Grundpraktikum wird nicht benotet. Stattdessen reicht eine Testat-Leistung aus. Zum Bestehen muss jedoch das jeweilige Zeugnis auf PRIMUSS hochgeladen werden sowie die tabellarische Übersicht über die jeweiligen Ausbildungsinhalte beim Praktikantenbüro vorgelegt werden.

Sollten Sie das Praktikum oder Teile davon **vor Studienbeginn** absolvieren, benötigen Sie lediglich nach Abschluss des Praktikums eine **schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle**, die eine Beschreibung der Tätigkeitsinhalte und die Angabe der Praktikumsdauer beinhalten muss. Sobald Sie Ihr Studium aufgenommen haben, können Sie im Praktikantenbüro einen Antrag auf Anerkennung stellen.

5) Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe müssen die einschlägigen Berufe gewerblich ausbilden und insbesondere die oben aufgeführten Tätigkeiten ermöglichen. Die Studierenden wählen selbst einen geeigneten Ausbildungsbetrieb. Bei Bedarf können Praktikantenbüro oder Praxisbeauftragter zu Ausbildungsbetrieben befragt werden.

Tipps und Beratungen zum Praktikum im Ausland können auch beim Auslandsbeauftragten der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik eingeholt werden.

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Betrieben im **In-** oder **Ausland**.

Wird geplant, das Praktikum in Betrieben durchzuführen, über deren Ausbildungsfähigkeit oder -berechtigung keine Sicherheit vorliegt, so ist die Anerkennungsfähigkeit unbedingt vorher mit dem Praxisbeauftragten zu klären.

6) Anrechnungsmöglichkeiten

- Auf Antrag kann das Grundpraktikum teilweise (z. B. FOS Fachrichtung Technik) oder ganz erlassen werden. So werden z. B. einschlägige Berufsausbildungen (z. B. Industriemechaniker) komplett anerkannt. Eine Anerkennung entsprechender Tätigkeiten ist allerdings nur möglich, wenn die **Ausbildungsinhalte zu den geforderten Praktikumsinhalten passen**. In diesem Fall ist ein **Antrag** im Praktikantenbüro auf **Anrechnung auf das Grundpraktikum** zu stellen. Sonstige Anerkennungen müssen ebenfalls beantragt und einzeln durch den Praxisbeauftragten genehmigt werden.
- Ein Teil des 14-wöchigen Grundpraktikums kann durch im Formula-Student-Team CAT-Racing nachgewiesene und von dem/der Teamchef/in bestätigte Leistungen angerechnet werden. Innerhalb von CAT-Racing können für Tätigkeiten als
 - einfache Team-Mitglieder zweimal bis zu 3 Wochen
 - Teamleiter zweimal bis zu 4 Wochenauf das Grundpraktikum angerechnet werden.

Während einer Rennsaison (2 Semester) können nur einmal 3 bzw. 4 Wochen anerkannt werden. Für die doppelte Anerkennung ist die bescheinigte Teilnahme von vier Semestern notwendig. Wurde bereits ein Teil des Grundpraktikums aus anderen Gründen anerkannt (z.B. wegen FOS-Ausbildung 6 Wochen), so reduziert sich die Anerkennung jeweils auf die Hälfte, d.h. 3 bzw. 4 Wochen auch bei vier oder mehr Semestern Teilnahme.

Die Tätigkeiten sind grundsätzlich von dem/der Teamleiter/in und dem/der Teamchef/in zu bestätigen.

7) Anerkennung, einzureichende Unterlagen

Das Industrie-Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Praktikumsverträge **vorher** genehmigt bzw. der Antrag auf Anrechnung von Ausbildungszeiten genehmigt wurden;
- die Praktikantenzugnisse (im Original) direkt beim Praktikantenbüro vorgelegt wurden;
- die tabellarische Übersicht über die Praktikumsinhalte eingereicht wurde.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterlagen spätestens zu Beginn des **vierten Semesters** vorgelegt werden müssen. Die erfolgreiche Ableistung wird nach der Anerkennung des industriellen Grundpraktikums im Onlinesystem der Hochschule bestätigt.

8) Kontakt

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an:

Praxisbeauftragter: **Prof. Dr. Michael Steber**, Raum 2-U50a, T. (09561) 317-176, michael.steber@hs-coburg.de

Praktikantenamt: **Michael Lorenz**, Raum 1-006, T. (09561) 317-175, michael.lorenz@hs-coburg.de

Bei Vertragsangelegenheiten und bei Anrechnungen von Ausbildungszeiten auf das Praktikum wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Lorenz (Kontakt siehe Abschnitt 4) oben).

gez. Prof. Dr. Michael Steber